

Satzung

der Ortsgemeinde Hochdorf-Assenheim über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes „Zwischen Ludwigshafener Straße und Westerstraße“

Auf Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 24 Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S.133) hat der Ortsgemeinderat Hochdorf-Assenheim in seiner Sitzung am 07.05.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Zwischen Ludwigshafener Straße und Westerstraße“. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke und Grundstücksteile mit den Flurstücksnummern:

1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 2/3, 4/0, 5/2 (tlw.), 5/3, 6/1, 8/1, 8/6, 12/0,
15/1, 15/2, 16/1, 18/1 (tlw.), 167/6 (tlw.), 452/14, 452/15, 452/16,
457/6 (tlw.), 457/7 (tlw.), 457/8, 458/0, 459/1, 461/1, 462/1, 463/4, 463/5, 464/1,
465/0, 466/0, 467/0, 468/1, 468/2, 469/0, 470/0, 470/2, 471/0, 472/0, 473/0, 475/1,
476/1, 476/2, 479/0, 482/0, 486/1, 486/7, 520/34 (tlw.), 1021/4 (tlw.), 1021/5 (tlw.),
1928/20 (tlw.), 1928/21 (tlw.).

Die Abgrenzung ergibt sich aus der gestrichelten Umrandung in der beiliegenden Karte, die als Anlage der Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkung

- (1) Die Veränderungssperre hat gem. § 14 Abs.1 BauGB den Inhalt, dass im zuvor genannten Geltungsbereich
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen; (Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind: Vorhaben, die die Errichtung, Änderung, oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten).
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am Tage des Fristablaufs der seit dem 11.06.2022 rechtswirksamen Veränderungssperre, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tage des Fristablaufs der seit dem 11.06.2022 rechtswirksamen Veränderungssperre gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 1 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hochdorf-Assenheim, den 14.05.2024

Walter Schmitt

Ortsbürgermeister

